

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

1. **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/3438 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft

2. **zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Uwe Barth, Patrick Meinhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Drucksache 16/3286 -**

Wissenschaftssystem zukunftsfähig gestalten - wissenschaftsadäquate Arbeitsbedingungen schaffen

A. Problem

Zu Nummer 1

Zeitlich befristete Forschungsprojekte an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden in zunehmendem Maße über so genannte Drittmittel finanziert. Für eine rechtssichere und alle Beteiligten transparente Beschäftigung der Projektteams fehlt bisher ein dem wissenschaftlichen Betrieb angemessener Befristungstatbestand.

Das seit dem Jahre 2002 geltende Zeitvertragsrecht für das wissenschaftliche Personal in der Qualifizierungsphase enthält keine ausreichende familienpolitische Komponente zugunsten der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die neben ihrer Qualifizierung in Forschung und Lehre als Eltern auch Erziehungsaufgaben übernehmen.

Zu Nummer 2

Aufgaben der und spezifische Arbeitsbedingungen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Konkurrenzdruck im nationalen und internationalen Wettbewerb erfordern ein wissenschaftsadäquates, eigenständiges und flexibles Tarif- und Vergütungssystem.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Es wird ein eigener Befristungstatbestand für die Beschäftigung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (so genanntes akzessorisches Personal) in drittmittelfinanzierten Projekten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen geschaffen.

Die Einführung einer familienpolitischen Komponente für befristete Arbeitsverhältnisse von Eltern während der Qualifizierungsphase ermöglicht eine Verlängerung des Befristungsrahmens um zwei Jahre für jedes Kind unter 18 Jahren.

Es ist beabsichtigt, Neuregelungen und bisherige Regelungen zur befristeten Beschäftigung in der Qualifizierungsphase in ein eigenständiges Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft zu überführen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3438 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Deutschen Bundestag Vorschläge für ein attraktives, einfaches, konkurrenzfähiges und aufgaben- sowie leistungsbezogenes Vergütungssystem für den Wissenschaftsbereich vorzulegen, das mehr Flexibilität und Differenzierung erlaubt,
2. sich für den Abschluss eines Wissenschaftstarifvertrages einzusetzen, der den vorgeannten Anforderungen genügt.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3286 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3438;
Annahme des Antrags auf Drucksache 16/3286.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3438 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter "wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften" durch die Wörter „wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Den Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.“
 3. § 6 entfällt.
 4. § 7 wird § 6,
- b. den Antrag auf Drucksache 16/3286 abzulehnen.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt

Vorsitzende

Carsten Müller

Berichterstatter

Jörg Tauss

Berichterstatter

Cornelia Pieper

Berichterstatterin

Volker Schneider

Berichterstatter

Kai Gehring

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Carsten Müller, Jörg Tauss, Cornelia Pieper, Volker Schneider und Kai Gehring

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/3438** in seiner 67. Sitzung am 23. November 2006 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/3286** in seiner 63. Sitzung am 9. November 2006 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Die **Bundesregierung** weist darauf hin, dass zeitlich befristete Forschungsprojekte an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in zunehmendem Maße über so genannte Drittmittel finanziert werden. Für eine rechtssichere und alle Beteiligten transparente Beschäftigung der Projektteams fehle bisher ein dem wissenschaftlichen Betrieb angemessener Befristungstatbestand. Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen machten von der Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung auf der Basis des allgemeinen Arbeitsrechts kaum Gebrauch.

Nach Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfes scheuten Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen das Prozessrisiko, da „eine konkrete Kodifizierung des Drittmittelstatbestands mit einer belastbaren wissenschaftsrelevanten tatbestandlichen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes als Orientierung und Handlungsinstrument“ bisher fehle.

Das seit dem Jahre 2002 geltende Zeitvertragsrecht für das wissenschaftliche Personal in der Qualifizierungsphase enthalte keine ausreichende familienpolitische Komponente zugunsten der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die neben ihrer Qualifizierung in Forschung und Lehre auch Erziehungsaufgaben als Eltern übernehmen.

Da der Bund mit der Föderalismusreform keine Befugnis mehr zur Setzung von Rahmenrecht für die Gesetzgebung der Länder über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens habe, sollte für die bisherigen bewährten Regelungen der befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten an Hochschulen im Hochschulrahmengesetz aus gesetzessystematischen Gründen ein neuer Ort gewählt werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, einen eigenen Befristungstatbestand für die Beschäftigung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (so genanntes akzessorisches Personal) in drittmittelfinanzierten Projekten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu schaffen.

Die Einführung einer familienpolitischen Komponente für befristete Arbeitsverhältnisse von Eltern während der Qualifizierungsphase ermögliche eine Verlängerung des Befristungsrahmens um zwei Jahre für jedes Kind unter 18 Jahren.

Es ist beabsichtigt, Neuregelungen und bisherige Regelungen zur befristeten Beschäftigung in der Qualifizierungsphase in ein eigenständiges Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft zu überführen.

Zu Nummer 2

Die **Fraktion der FDP** erklärt, dass Wissenschaftsorganisationen, die Hochschulrektorenkonferenz und Hochschulen seit Jahren ein wissenschaftsadäquates flexibles Tarif- und Vergütungssystem forderten, das den besonderen Aufgaben und Arbeitsbedingungen der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen gerecht werde.

Der Bereich unterliege hohen Anforderungen im nationalen und internationalen Wettbewerb; er sei geprägt durch eine besondere Arbeitssituation, die qualifiziertes, motiviertes, mobiles und kreatives Personal erfordere. Dieses Personal sei nur durch ein an die spezifischen Wissenschaftsbedingungen angepasstes flexibles Vergütungssystem zu gewinnen und zu halten.

Die Sorge einer unzumutbaren Kostensteigerung für Bund und Länder durch die Einführung eines wissenschaftsadäquaten Vergütungssystems ist nach Auffassung der Antragsteller unbegründet. Moderne Tarifgestaltung, Personalausgabequoten und ein Personalcontrolling gewährleisteten Budgets für leistungsbezogene Vergütungen ohne Mehraufwand.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. dem Deutschen Bundestag Vorschläge für ein attraktives, einfaches, konkurrenzfähiges und aufgaben- sowie leistungsbezogenes Vergütungssystem für den Wissenschaftsbereich vorzulegen, das mehr Flexibilität und Differenzierung erlaubt,
2. sich für den Abschluss eines Wissenschaftstarifvertrages einzusetzen, der den vorgenannten Anforderungen genügt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3438 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der mitberatende **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/3286 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und –ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat zu den Vorlagen am 29. November 2006 eine

öffentliche Anhörung mit den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Prof. Dr. Klaus Dicke,
Hochschulrektorenkonferenz

Dr. Michael Hartmer,
Deutscher Hochschulverband

MD Wedig von Heyden,
Wissenschaftsrat

Dr. Claudia Kleinwächter,
GEW- Hauptvorstand

Prof. Dr. Manfred Löwisch,
Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Universität Freiburg

Prof. Dr. Ulrich Preis,
Forschungsinstitut für deutsches und europäisches Sozialrecht

Dipl. Math. Manfred Scheifele,
Fraunhofer Gesellschaft, Gesamtbetriebsrat

Klaus Stähle,
Notar- und Anwaltssozietät Klemm-Schulz-Stähle, Fachanwälte für Arbeitsrecht

Rüdiger Willems,
Max-Planck-Gesellschaft

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die abschließende Beratung des Ausschusses in seiner 23. Sitzung am 13. Dezember 2006 eingeflossen.

Er empfiehlt:

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung auf Drucksache 16/3438 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3286 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Von Seiten der **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** wurde in der Ausschussberatung folgender Änderungsantrag auf Ausschuss-Drucksache 16(18)160 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3438 gestellt:

Zu Artikel 1:

1. *In § 1 Satz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften" durch die Worte „wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.*
2. *§ 2 wird wie folgt geändert:*
 - a) *In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.*
 - b) *An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.“*
3. *§ 6 entfällt.*
4. *§ 7 wird § 6.*

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschuss-Drucksache 16(18)160 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird es als dringend notwendig erachtet, das Gesetzgebungsvorhaben schnellstmöglich erfolgreich abzuschließen. Man habe die Anforderungen der Wissenschaftsgemeinde im Hinblick auf rechtssichere Arbeitsplätze bei drittmittelfinanzierten Vorhaben zur Kenntnis genommen. Die Anhörung des Bildungs- und Forschungsausschusses zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz habe eindrucksvoll die Tendenz des Gesetzes bestätigt. Mit dem Vorhaben werde ein Beschäftigungsrisiko ausschließlich auf Arbeitnehmerseite ausgeschlossen und eine Flexibilisierung und praxisnahe Handhabung für die Arbeitgeberseite eröffnet. Die Bedeutung der Realisierung der familienpolitischen Komponente wird hervorgehoben.

Der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diene der Klarstellung, dass die Regelungskompetenz zukünftig auch bei den Ländern liege. Ferner solle das Problem gelöst werden, dass die Beschäftigungsdauer im Rahmen einer Tätigkeit als studentischer Hilfskraft nicht auf den gesamtmöglichen Befristungszeitraum angerechnet werde. Es wird hervorgehoben, dass die Wirksamkeit des Gesetzes nach einer angemessenen Zeit evaluiert werden sollte. Die Einbeziehung des akzessorischen Personals sei sachgerecht und angemessen, da Projekte in der Regel in Teamarbeit realisiert würden und eine Trennung in wissenschaftliches und wissenschaftsakzessorisches Personal nicht zweckdienlich sei.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird der Gesetzentwurf für geeignet gehalten, die Probleme der praktischen Anwendung bisheriger Rechtsprechung zu lösen und eine Verbesserung der Situation der Betroffenen zu erreichen. Die spezielle Arbeitssituation in den Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft, die vom Gesamtbetriebsrat vorgetragen worden sei, habe man nachvollziehen können. Die Probleme seien aber aus arbeitsrechtlicher Sicht entkräftet worden, so dass man auf eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs verzichtet habe.

Die von der Arbeitnehmerseite vorgetragenen Befürchtungen hätten sich nach Auffassung der Fraktion der SPD durch die in der Anhörung vorgetragenen Hinweise auf das allgemeine und europäische Arbeitsrecht zerstreut. Man werde von Seiten der Fraktion jedoch darauf achten, dass Drittmittelprojekte nicht für eine Umwandlung bisher unbefristeter in befristete Arbeitsverhältnisse missbraucht würden. Eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes sei unverzichtbar. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Anhörung wolle man den Gesetzentwurf im Hinblick auf die Tarifsperr nicht mehr ändern. Ihre Auswirkungen sollten aber auch in die Evaluation einbezogen werden.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** werden der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen als ein erster Schritt zu einem einfachen, konkurrenzfähigen und leistungsbezogenen Vergütungssystem für den Wissenschaftsbereich gesehen. Er erlaube mehr Flexibilität und Differenzierung. Langfristig sei jedoch für das Bestehen im internationalen Wettbewerb der Abschluss eines Wissenschaftstarifvertrages notwendig. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Entkopplung der Befristungsregelung und Arbeitsverträge vom Hochschulrahmengesetz werde begrüßt. Das Schaffen des Drittmittel-Befristungsgrundes ermögliche prinzipiell

eine lebenslange Karriere und führe nicht zu ihrem abrupten Abbruch nach der Qualifizierungsphase. Die vorgesehene familienpolitische Komponente ermögliche insbesondere jungen Müttern eine Ausweitung ihrer Qualifikationsphase.

Hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler erhielten die Chance, nach der Qualifizierungsphase in den Forschungseinrichtungen zu bleiben und einen Erstruf zu erhalten. Die Fraktion der FDP stimme daher dem Gesetzentwurf zu, werbe aber für eine langfristige Reform durch einen Wissenschaftstarifvertrag.

Die **Fraktion DIE LINKE.** brachte folgende Änderungsanträge auf **Ausschuss-Drucksachen 16(18)154** und **16(18)159** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3438 in die Ausschussberatung ein:

Zu Ausschussdrucksache 16(18)154

1. Zu Art. 1: § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3

a) In Art.1 wird in § 1 Abs.1 der Satz 2 „Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden.“ gestrichen.

b) In Art.1 werden in § 1 Abs.1 im Satz 3 die Wörter „für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche“ gestrichen.

Begründung:

Zu 1.a):

Die in § 1 Abs.1 Satz 2 enthaltene Tarifsperre ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Der Zweck der Befristungsregelungen ist die Qualifizierung der im Wissenschafts- und Forschungsbetrieb Tätigen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks sind Tarifverträge jedoch ein gleich geeignetes und we-

niger einschneidendes Mittel als eine gesetzlich vorgeschriebene Regelung. Tarifliche Regelungen können wesentlich zielgerichteter die spezifischen Anforderungen in den unterschiedlichen Wissenschaftsinstitutionen und -organisationen abbilden als die vorgeschlagene Gesetzesformulierung. Mit der Einigung der Tarifvertragsparteien trat am 1. November 2006 der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes der Länder TV-L in Kraft, der in § 40 die Einigung der Parteien auf wissenschaftsspezifische und verantwortungsbewusste Befristungsregelungen ankündigt. In diesem Zusammenhang bestreitet keine der Tarifvertragsparteien die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung von wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen.

Es ist durch das für beide Tarifvertragsparteien zwingende Gesetzesrecht unverhältnismäßig, zukünftig tarifvertragliche Regelungen unmöglich zu machen. Ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Tarifautonomie aus Art.9 Abs.3 GG ist derzeit nicht zu rechtfertigen. Die Tarifsperre stellt einen unzumutbaren Eingriff in die Koalitionsfreiheit dar.

Außerdem bezieht die Tarifsperre in § 1 Abs.1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs.2 auch erstmalig das nicht-wissenschaftliche und –künstlerische Personal mit ein. Damit gilt die Tarifsperre für einen bisher nicht erfassten Personenkreis. Dies stößt auf arbeits- und verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu 1.b):

Die Streichung der Wörter „für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche“ ist folgerichtig. Sie macht aus einer beschränkten Tariföffnungsklausel, die nur einzelne Ausnahmen im Bereich der Befristungshöchstdauern und Zahl der zulässigen Befristungen für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche zuließ,

eine Tariföffnungsklausel, die die Abweichung vom dispositiven Recht uneingeschränkt ermöglicht.

2. Zu Art. 1: § 2 Abs.1 Satz 3

Das Wort „zwei“ in Art.1 in § 2 Abs.1 Satz 3 wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verlängerung der Qualifikationsphase im Falle von Kindererziehung und -betreuung ist zu begrüßen. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung ist es jedoch sinnvoll, die Verlängerung der Qualifikationsphase dem Anspruch auf Elternzeit entsprechend zu gestalten, welcher bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes besteht. Sollte an der bisherigen zweijährigen Verlängerung der Qualifikationsphase festgehalten werden, wären diejenigen Eltern, die ihre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, benachteiligt. Sie hätten ein Jahr weniger zur Qualifizierung zur Verfügung.

3. Zu Art. 1: § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 in Art. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfs geht einseitig zu Lasten der Beschäftigten der wissenschaftlichen Einrichtungen. Statt Sicherheit für alle am Wissenschaftsprozess Beteiligten zu ermöglichen, bezweckt das Gesetz eine schnelle Abwicklung von Forschungsprojekten. Es schafft lediglich Rechtssicherheit für die Einrichtungen, aber keine attraktiven Arbeitsbedingungen für Forschende an

außeruniversitären Einrichtungen und Hochschulen.

Statt eine Beschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgrund unbeschränkter Drittmittelbefristungen zu ermöglichen, wäre die Neugestaltung aufgabengerechter Personalkategorien, die ein dauerhaftes Verbleiben im Wissenschaftsbetrieb unterhalb der Professur ermöglichen, konsequenter. Dies kann auch mit unterschiedlichen Aufgabenprofilen verbunden werden, die Schwerpunktsetzungen im Bereich Lehre und Forschung ermöglichen, gleichzeitig die Durchlässigkeit gewährleisten und die Einheit von Forschung und Lehre wahren.

Darüber hinaus ist die Befristung der Beschäftigung aufgrund Drittmittelbasis schon mit der geltenden Rechtslage zu lösen. Die Befristung ist gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 Nr.1 TzBfG möglich. Zudem ist die Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgrund des geltenden Kündigungsschutzrechts bei Wegfall von Drittmitteln möglich.

Das unbefristete Beschäftigungsverhältnis muss der Regelfall sein. Deshalb ist die vorgesehene Drittmittelbefristung kein geeignetes Instrument, attraktive Karriereewege zu eröffnen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dauerhaft im Wissenschaftssystem zu halten. Unsichere Beschäftigungsverhältnisse führen hingegen oftmals zu einem „Brain drain“.

Außerdem bezieht die vorgeschlagene Regelung des § 2 Abs.2 auch das nicht-wissenschaftliche und nicht-künstlerische Personal mit ein. Die befristete Beschäftigung aufgrund von eingeworbenen Drittmitteln wurde jedoch durch das BVerfG explizit nur für das wissenschaftliche Personal als gerechtfertigt angesehen. In Bezug auf die drittmittelbefristete Beschäftigung des wissenschaftsakkessorischen Per-

sonals wurde keine Entscheidung getroffen. Insofern bestehen gegen § 2 Abs.2 generelle verfassungs- und arbeitsrechtliche Bedenken.

4. Zu Art. 1: § 6 Satz 3

In § 6 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 2 Abs.5 findet für studentische Hilfskräfte entsprechende Anwendung.“

Begründung:

Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages muss insbesondere in den Fällen der Betreuung oder Pflege von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger, bei der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie im Rahmen der Freistellung bei der Wahrnehmung einer Aufgabe eines oder einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats genauso verlängerbar sein wie beim wissenschaftlichen Personal. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung studentischer Beschäftigter im Vergleich zu anderen Beschäftigtengruppen besteht nicht. Deshalb wird die sinngemäße Geltung von § 2 Abs.5 auch für studentische Beschäftigte angeordnet.

Zu Ausschussdrucksache 16(18)159

1. Zu Art. 1: § 3 Satz 2

In § 3 wird der Satz 2 gestrichen („Für nicht-wissenschaftliches und nicht-künstlerisches Personal gilt § 2 Abs.2 Satz 2 und Abs.4 Satz 1 und 2 entsprechend.“).

Begründung:

Das ist eine Folgeänderung zum Punkt 3 des Antrags der Fraktion Die Linke. (A-

Drs. 16(18)154 im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Mit der beantragten Streichung des Drittmittelbefristungstatbestands in § 2 Abs.2 muss auch der Querverweis in § 3 Satz 2 gestrichen werden.

2. Zu Art. 1: § 5 Satz 2

In § 5 wird der Satz 2 gestrichen („Für nicht-wissenschaftliches Personal gilt § 2 Abs.2 Satz 2 und Abs.4 Satz 1 und 2 entsprechend.“).

Begründung:

Das ist eine Folgeänderung zum Punkt 3 des Antrags der Fraktion Die Linke. (A-Drs. 16(18)154 im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Mit der beantragten Streichung des Drittmittelbefristungstatbestands in § 2 Abs.2 muss auch der Querverweis in § 5 Satz 2 gestrichen werden. ’

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge auf **Ausschuss-Drucksachen 16(18)154** und **16(18)159** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

Von Seiten der **Fraktion DIE LINKE.** wird darauf hingewiesen, dass bisher auch ohne einen Wissenschaftszeitvertrag Zeitverträge in der Wissenschaft möglich gewesen wären. Dies hätten auch die beiden Arbeitsrechtler in der Anhörung betont. Die Argumentation der SPD-Fraktion zur Tarifsperrung könne man nicht nachvollziehen. Wenn sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer keine Änderung anstrebten, könne man die Tarifsperrung auch aufheben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hätten die Arbeitgeber die Möglichkeit, ohne ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, nicht-wissenschaftliches Personal zu entlassen. Die Situation eines hochqualifizierten Wissenschaftlers und einer Sekretä-

rin nach Beendigung eines Forschungsprojekts könne man nicht miteinander vergleichen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zielt darauf ab, den Interessen der Studierenden Rechnung zu tragen. Es müsse eine Regelung gefunden werden, die eine Gleichbehandlung von Studierenden und Arbeitnehmern ermögliche. Da die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in diesem Sinne hilfreich seien, wolle man ihnen zustimmen.

Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer Verlängerung der Befristung für studentische Hilfskräfte von vier auf sechs Jahre bedeute die Einführung eines Sonderrechtes. Dem wolle die Fraktion DIE LINKE. nicht zustimmen. Daher enthalte man sich gegenüber dem Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird in der Ausschussberatung folgender Änderungsantrag auf **Ausschuss-Drucksache 16(18)161** zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3438 gestellt:

1. Zu Art. 1: § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3

a) § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgendermaßen gefasst: „Von diesen Vorschriften kann durch Tarifvertrag abgewichen werden.“.

b) In § 1 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Zu a):

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Tarifsperre wird gestrichen. Sie ist zum Erreichen des Regelungszieles nicht erforderlich und ist auch nicht verhältnismäßig.

Tarifliche Regelungen können die spezifischen Anforderungen der unterschiedli-

chen Wissenschaftseinrichtungen und -organisationen viel genauer erfüllen als eine allgemein gehaltene Gesetzesformulierung. Sie sind nach derzeitigem Stand möglich und sollten daher nicht gesetzlich ausgeschlossen werden.

Am 1. November 2006 trat der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes der Länder („TV-L“) in Kraft, der in seinem § 40 die Einigung der Tarifvertragsparteien auf wissenschaftsspezifische Befristungsregelungen ankündigt. Zu diesen angestrebten Einigungen gehört auch eine über die zeitliche Begrenzung wissenschaftlicher Qualifizierungsphasen. Ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Tarifautonomie aus Art.9 Abs.3 GG durch eine Tarifsperre ist deswegen derzeit nicht zu rechtfertigen.

Die Tarifpartner sollen die Möglichkeit erhalten, nicht nur einzelne Ausnahmen im Bereich der Befristungshöchstdauer und der Anzahl der zulässigen Befristungen für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche zu vereinbaren, sondern passende Gesamtregelungen zu erzielen.

Zu b): Es handelt sich um eine Folgeänderung.

2. Zu Art. 1: § 2 Abs. 2:

In § 2 Abs.2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Befristung hat mindestens der Dauer des Bewilligungszeitraums zu entsprechen.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf werden Bewilligungszeitraum der Drittmittel und Arbeitsvertrag in direkten Zusammenhang gesetzt. Eine kürzere Dauer des Arbeitsvertrages als der Bewilligungszeitraum ist danach nicht gewollt („... für eine bestimmte Aufgabe und

Zeitdauer ...“). Da eine kürzere Befristung als der Bewilligungszeitraum allerdings nicht explizit ausgeschlossen ist, könnten Arbeitgeber auch veranlasst sein, kürzere Zeiträume als die Dauer der bewilligten Drittmittel als Arbeitsvertragsdauer herauszureichen. Vermutlich dürfte spätestens der EuGH eine solch ausufernde Interpretation zwar wieder einschränken. Um Rechtsmissbrauch und Rechtsunsicherheit von vornherein auszuschließen, wird § 2 Abs. 2 klarstellend ergänzt und dazu nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt.

3. Zu Art. 1: § 2 Abs. 2:

- a) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- b) In § 3 Satz 2 wird der Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 gestrichen.
- c) In § 5 Satz 2 wird der Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Zu a):

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die befristete Beschäftigung ausdrücklich nur für das wissenschaftliche Personal anerkannt. Eine Einbeziehung des wissenschaftsakkessorischen Personals steht daher unter großen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Für das nicht-wissenschaftliche und nicht-künstlerische Personal sollen die Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts und damit auch des allgemeine Befristungs- und Kündigungsrechts gelten. Um zu bewerten, wie das in der Praxis umgesetzt wird, und weitere Schritte zu entscheiden, muss die Bundesregierung eine Evaluierung dieser Regelung im Jahr 2010 vorlegen.

Gleiches gilt für die Evaluierung der Wirksamkeit der Familienkomponente.

Zu b) und c):

Es handelt sich um Folgeänderungen.

4. Zu Art. 1: § 6 Satz 3

a) In § 6 S. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In § 6 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„§ 2 Abs.5 findet für studentische Hilfskräfte entsprechende Anwendung.“

Begründung:

Zu a):

Es gibt keinen sachlichen Grund, studentische Beschäftigte im Vergleich zu anderen Beschäftigungsgruppen zu benachteiligen. Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit studentischen Hilfskräften muss ebenso für die Dauer von 6 Jahren zulässig sein wie die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit sonstigem Personal.

Zu b):

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten, den Vertrag zu verlängern, gilt ein Diskriminierungsverbot. Gerade in den Fällen der Betreuung oder Pflege von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen, bei der Inanspruchnahme von Elternzeit und den anderen Gründen des § 2 Abs. 5 muss der Arbeitsvertrag genauso verlängerbar sein wie beim wissenschaftlichen Personal.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag auf **Ausschuss-Drucksache 16(18)161** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird ausgeführt, dass die von den Sachverständigen in der Anhörung geäußerte Kritik und die noch offenen Fragen zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu den vorliegenden Änderungsanträgen geführt hätten. Es wird kritisiert, dass es keine Abweichungsmöglichkeiten vom Gesetz durch Tarifverträge gebe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantrage, die Tarifsperre zu streichen, da die Tarifpartner eher als der Gesetzgeber in der Lage seien, passgenauere Lösungen für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu finden. Den Koalitionsfraktionen wird vorgeworfen, dass sie, statt die Tarifsperre aufzuheben, eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzentwurfs anstreben. Es wird hervorgehoben, dass man einen Wissenschaftstarifvertrag bevorzuge.

Eine zweite kritische Anmerkung zielt auf die Dauer der Drittmittelbefristung. Die Dauer eines Arbeitsvertrages müsse der Drittmittelbefristung entsprechen. Man fordere eine Klarheit bringende Ergänzung im Gesetzentwurf, damit eine Stückelung der Arbeitsverträge durch den Arbeitgeber verhindert werde.

Die dritte Forderung bezieht sich auf die Beschäftigung des nicht-wissenschaftlichen Personals. Es wird gefordert, den Satz im Gesetzentwurf zu streichen, der das nicht-wissenschaftliche Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in die Ketten-Befristungsmöglichkeit aufnimmt. Für das nicht-wissenschaftliche Personal sollten die Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts und damit des Kündigungs- und Befristungsrechts gelten. Eine Evaluation müsste sich auch auf die Wirksamkeit der Familienkomponente beziehen.

Eine vierte Forderung sei, dass studentische Hilfskräfte bei den Verlängerungsansprüchen dem anderen Personal gleichge-

stellt werden müssten. Eine Ausdehnung der Befristung für Hilfskräfte von vier auf sechs Jahren bedeute kein Sonderrecht, sondern eine Gleichbehandlung. Eine Ausdehnung der Verlängerungstatbestände sei auch im Sinne der Förderung einer familienfreundlichen Hochschule wünschenswert.

Da der Gesetzentwurf insgesamt hinter den Erwartungen zurückbleibe und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu kurz griffen, könne man den Vorlagen nicht zustimmen.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird ausgeführt, dass die Anhörung eindrucksvoll den vorliegenden Gesetzentwurf bestätigt habe. Die Attraktivität der Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland werde vergrößert und die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs deutlich verbessert. Die Befristungsregelungen würden sich in der Praxis bewähren. Die ergänzenden Strukturkomponenten, Einbeziehung des nicht-wissenschaftlichen Personals und die Familienkomponente seien auf eine positive Resonanz gestoßen. Die „Allianz“ der großen deutschen Forschungseinrichtungen habe den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung ausdrücklich gebeten, die Gesetzesinitiative schnellstmöglich und ohne Abstriche zu verabschieden. Die Bundesregierung halte den Gesetzentwurf für ein wesentliches Element zur Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland. Sie erwarte, dass der Entwurf im Januar 2007 vom Bundestag verabschiedet werde und den Bundesrat dann im Februar passieren könne.

Begründungen

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Ausführungen in Drucksache 16/3438 verwiesen.

Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu im Folgenden aufgeführt.

1.

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungsbefugnis zur Gestaltung der Personalstruktur der Hochschulen vollständig auf die Länder übergegangen. In diesem Bereich können die Länder uneingeschränkt von dem fortgeltenden Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes abweichen. Das „Wissenschaftszeitvertragsgesetz“ soll daher unter Vermeidung von Begrifflichkeiten formuliert werden, die zwar der derzeit vorhandenen Personalstruktur der Hochschulen Rechnung tragen, jedoch einer zukünftigen Fortentwicklung in den Ländern entgegenstehen könnten. Dieser Vorgabe dienen daher zum einen die Ersetzung der Begriffe „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sowie „wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte“ durch den Begriff „wissenschaftliches und künstlerisches Personal“ sowie zum anderen der Verzicht auf den Begriff „studentische Hilfskraft“.

Wie im geltenden Recht (§§ 57a ff. HRG) bleiben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Anwendungsbereich der Befristungsregelungen ausgenommen. Sofern Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, beruht die Befristung ihres Dienstverhältnisses derzeit auf der Sonderregelung des § 48 Abs. 1 HRG. Durch die ausdrücklich formulierte Her-

ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Anwendungsbereich des „Wissenschaftszeitvertragsgesetz“ wird klargestellt, dass die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung der befristeten Beschäftigung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach einer Aufhebung des HRG und damit auch der Sonderregelung des § 48 Abs. 1 HRG bei den Ländern liegen wird, solange der Bund nicht eine neue gesetzliche Befristungsregelung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schafft.

Mit der in § 2 Abs. 3 Satz 3 verwandten Formulierung „Abschluss des Studiums“ wird sowohl ein Studium erfasst, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Bachelor) führt, als auch ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Master) führt.

2.

Im Rahmen der geplanten Evaluation (vgl. Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil) soll das Befristungsrecht im Wissenschaftsbereich als Ganzes einschließlich der Sonderregelungen für die Qualifizierungsphase überprüft werden. Die Evaluation soll insbesondere möglichen Fehlentwicklungen in den Bereichen familienpolitische Komponente, Tarifsperre sowie der Einbeziehung des nicht-wissenschaftlichen Personals nachgehen.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Carsten Müller
Berichterstatter

Jörg Tauss
Berichterstatter

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Volker Schneider
Berichterstatter

Kai Gehring
Berichterstatter